

**Der Rahmenbeschluß zur Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen im Lichte des
nationalen Verfassungsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention
(EMRK)**

Empfehlungen

1. Der Rahmenbeschluß zur Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen ist Teil der fortschreitenden Herausbildung eines vornehmlich auf Rahmenbeschlüssen beruhenden europäischen Straf- und Verkehrsstrafrechts.
2. Von seiner Intention her ist der Rahmenbeschluß zu begrüßen, verfolgt er doch mit der unionsweiten Vollstreckbarkeit von Verkehrsdelikten ein sinnvolles, bisher freilich nur in Ansätzen umgesetztes Ziel. Insbesondere räumt er mit der weitverbreiteten Vorstellung auf, daß das „europäische Ausland“ für den aus einem anderen Mitgliedstaat der EU stammenden Autofahrer einen rechtsfreien Raum darstellt.
3. Die – besondere Aufmerksamkeit erfordernde – Umsetzung der Vorgaben des Rahmenbeschlusses in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) hat die Vorgaben der Verfassung des jeweiligen Mitgliedstaates zu beachten. Dies folgt daraus, daß es sich bei den den Rahmenbeschluß in nationales Recht umsetzenden Gesetzen um die Ausübung mitgliedstaatlicher Hoheitsgewalt handelt.
4. Daneben müssen die den Rahmenbeschluß umsetzenden mitgliedstaatlichen Gesetze aber auch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere deren Art. 6, gerecht werden. Die Inhalte der EMRK stellen eine Art gemeineuropäischer Quintessenz allgemein anerkannter Rechtsprinzipien dar.
5. Aus Art. 6 EMRK folgt für sämtliche Mitgliedstaaten die Verpflichtung, bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses in das jeweilige nationale Recht folgende Punkte zu beachten:
 - Dem Betroffenen müssen der ihm gemachte Vorwurf sowie Rechtsmittelmöglichkeiten und Rechtsmittelfristen in der Sprache seines Heimatlandes übermittelt werden.
 - Dem Betroffenen müssen wirksame Äußerungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die vom Gericht auch tatsächlich berücksichtigt werden müssen.
 - Das Recht auf Akteneinsicht ist praxisgerecht umzusetzen.

- Es ist eine praxisnahe Ausgestaltung von Zustellungs-, Bekanntmachungs- und Ladungsvorschriften zu verwirklichen, die verhindert, daß dem Betroffenen faktisch das Recht zur Verteidigung genommen wird.
- Zudem ist vorzusehen, daß sich der Betroffene in jeder Lage des Verfahrens von einem Anwalt vertreten lassen kann.

6. Schließlich verlangt Art. 6 EMRK, daß das eine behördliche Entscheidung überprüfende Gericht diese vollumfänglich, d. h. sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht nachprüfen kann.

7. Die Beachtung dieser grundlegenden rechtsstaatlichen Vorgaben wird auch die Akzeptanz des Rahmenbeschlusses in der EU sichern.

8. Mittelfristig wird indes an einer europaweiten Harmonisierung des materiellen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts kein Weg vorbeiführen.